

**Richtlinie
zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer,
zur Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer
sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung
für den Ausbildungsberuf
Fachangestellter/Fachangestellte
für Medien- und Informationsdienste**

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek – Niedersächsische Landesbibliothek erlässt als zuständige Stelle nach § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931) gemäß § 9 i. V. m. § 79 Abs. 2 BBiG nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 25. 5. 2022 folgende Richtlinie:

A. Grundsätze

(1) Die nachstehende Empfehlung soll die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften über die Verkürzung der Ausbildungsdauer gemäß § 8 Absatz 1 BBiG konkretisieren. Weiterhin werden Empfehlungen für die Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer gem. § 7 Absatz 2 BBiG ausgesprochen. Darüber hinaus werden Empfehlungen über die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Absatz 1 BBiG in Verbindung mit § 21 Absatz 2 BBiG und über die Verlängerung der Ausbildungsdauer gemäß § 8 Absatz 2 BBiG formuliert.

(2) Die Empfehlungen enthalten Maßstäbe für die Entscheidungen der zuständigen Stelle.

(3) Im Einzelfall können besondere Gesichtspunkte eine abweichende Beurteilung erfordern.

B. Verkürzung der Ausbildungsdauer gemäß § 8 Absatz 1 BBiG

B.1 Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung

(1) Auf gemeinsamen Antrag des Ausbildenden (Betrieb) und des Auszubildenden² hat die zuständige Stelle die Ausbildungsdauer gem. § 8 Absatz 1 BBiG zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird.

(2) Die Kürzung der Ausbildungsdauer soll möglichst bei Vertragsschluss, spätestens jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungsdauer verbleibt.

(3) Der Antrag muss gemeinsam von beiden Vertragsparteien (Ausbildender und Auszubildender) schriftlich bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(4) Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht werden kann, z. B. durch Vorlage von (Berufs-)Schul- und Prüfungszeugnissen, Leistungsbeurteilungen, Berufsausbildungsverträgen und betrieblichen Ausbildungsplänen.

B.2 Verkürzungsgründe bei Vertragsabschluss gemäß § 8 Absatz 1 BBiG

(1) Nachfolgende Gründe können zu einer Verkürzung in dem angegebenen Zeitrahmen führen:

- Nachweis der Fachhochschulreife oder bis zu 12 Monate
- allgemeine Hochschulreife oder
- abgeschlossene Berufsausbildung

(2) Im Einzelfall kann die Ausbildungsdauer auch wegen eines Lebensalters von mehr als 21 Jahren um bis zu 12 Monate verkürzt werden.

(3) Fachlich einschlägige Lernleistungen hochschulischen Ursprungs im Umfang von mindestens 30 ECTS können ebenfalls als Grund für die Verkürzung der Ausbildungsdauer um bis zu 6 Monate berücksichtigt werden.

(4) Darüber hinaus kann bei Nachweis einer einschlägigen beruflichen Grundbildung oder einschlägigen Berufstätigkeit oder Arbeitserfahrung im Berufsfeld diese angemessen berücksichtigt werden.

B.3 Verkürzung während der Berufsausbildung gemäß § 8 Absatz 1 BBiG

(1) Die Kürzung der Ausbildungsdauer während der laufenden Berufsausbildung ist möglich, wenn Verkürzungsgründe nach **B.1** vorliegen, das Ausbildungsziel in der verkürzten Dauer erreicht werden kann und die Ausbildungsinhalte vermittelt werden können.

(2) Wird der Antrag erst im Laufe der letzten 12 Monate der Ausbildungszeit gestellt, so soll dieser vorrangig als Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung behandelt werden (siehe **D.** Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung).

B.4 Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe

Mehrere Verkürzungsgründe können nebeneinander berücksichtigt werden. Eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung (siehe unter **D.**) ist auch bei verkürzter Ausbildungsdauer gemäß § 45 Absatz 1 BBiG möglich, wenn dadurch die unter **E.** vorgegebene Mindestausbildungsdauer nicht unterschritten wird.

C. Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer gemäß § 7 Absatz 2 BBiG

C.1. Abgrenzung zur Verkürzung und Voraussetzungen der Antragstellung

(1) Neben einem Antrag auf Verkürzung nach § 8 Absatz 1 BBiG haben Auszubildende und Auszubildende auch die Möglichkeit, einen Antrag auf Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer nach § 7 Absatz 2 und Absatz 3 BBiG zu stellen. Eine Anrechnung beruflicher Vorbildung ist nur dann möglich, wenn die durch eine Bildungsmaßnahme vermittelten Inhalte nach ihrer inhaltlichen und zeitlichen Struktur Teilen der Ausbildungsordnung des anerkannten Ausbildungsberufes zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste entsprechen.

(2) Während die Verkürzung eine Beendigung des Ausbildungsverhältnisses vor Ablauf der eigentlich vorgesehenen Ausbildungsdauer beinhaltet, bewirkt die Berücksichtigung beruflicher Vorbildung bei einer Anrechnung, dass die Ausbildungszeit insoweit als

zurückgelegt anzusehen ist. Dies hat u.a. Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung. Bei Vorliegen mehrerer Gründe können Anrechnung und Verkürzung auch in Kombination zur Anwendung kommen, wenn ihre Voraussetzungen jeweils vorliegen.

(3) Seit dem 1. Januar 2020 kann auf Antrag eine Anrechnung beruflicher Vorbildung durch die zuständige Stelle auch dann erfolgen, wenn keine Rechtsverordnung des Landes Niedersachsen zur Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer gem. § 7 Absatz 1 BBiG erlassen wurde.

(4) Eine Anrechnung muss immer vor Beginn eines Ausbildungsverhältnisses erfolgen und im Ausbildungsvertrag festgehalten werden.

(5) Der Antrag auf Anrechnung muss gemeinsam von beiden Vertragsparteien (Ausbildende/r und Auszubildende/r) bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.

(6) Ein Anrechnungszeitraum muss in ganzen Monaten durch sechs teilbar sein.

C.2. Formen beruflicher Vorbildung, auf deren Grundlage eine Anrechnung erfolgen kann

Eine Anrechnung beruflicher Vorbildung kann bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen beispielsweise erfolgen bei:

- einer nicht zu Ende geführten Ausbildung im gleichen Beruf
- einer abgeschlossenen Ausbildung in einem anderen affinen Beruf
- einem Wechsel des Ausbildungsbetriebes während der Ausbildung
- dem erfolgreichen Absolvieren von Qualifizierungsbausteinen gem. § 69 BBiG oder absolvierten Teilqualifikationen nach Maßgabe des Buchst. C. 1 Absatz 1 Satz 2.

C. 3 Beratung und Entscheidung der zuständigen Stelle

(1) Bei Vorliegen beruflicher Vorbildung soll die zuständige Stelle ausbildende Betriebe und Auszubildende über die bestehenden Möglichkeiten und die unterschiedlichen Voraussetzungen und Auswirkungen einer Anrechnung oder Verkürzung beraten, damit ein den Interessen der Vertragspartner entsprechender Antrag gestellt wird. Da im Gegensatz zu einem Antrag nach § 8 Absatz 1 BBiG bei einem Antrag nach § 7 Absatz 2 BBiG keine individuelle positive Prognose für das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Antragsteller erforderlich ist, wird ein Antrag auf Anrechnung in der Regel der einfachere und erfolgversprechendere Weg sein, sofern dessen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen.

(2) Wird ein Antrag auf Anrechnung beruflicher Bildung zu Beginn der Ausbildung abschlägig beschieden, kann trotzdem zu einem späteren Zeitpunkt noch eine Verkürzung in Betracht kommen, wenn die Ausbildungsleistungen dies rechtfertigen.

C.4. Dauer der Anrechnung

Die Dauer der Anrechnung darf 6 Monate nicht unterschreiten.

D. Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Absatz 1 BBiG

D.1 Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung

(1) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden (Betrieb) und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen.

(3) Dem Antrag sind die nach der geltenden Prüfungsordnung erforderlichen Anmeldeunterlagen beizufügen.

D.2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine vorzeitige Zulassung ist gerechtfertigt, wenn der Auszubildende sowohl in der Praxis (Betrieb) als auch in der Berufsschule (Durchschnittsnote aller prüfungsrelevanten Fächer oder Lernfelder) überdurchschnittliche Leistungen nachweist.

(2) Überdurchschnittliche Leistungen liegen in der Regel vor, wenn das letzte Zeugnis der Berufsschule in den prüfungsrelevanten Fächern oder Lernfeldern einen Notendurchschnitt besser als 2,49 enthält und die praktischen Ausbildungsleistungen als überdurchschnittlich bzw. besser als 2,49 bewertet werden.

(3) Neben dem Zeugnis der Berufsschule sind für den Nachweis das Leistungszeugnis oder eine entsprechende Bescheinigung des ausbildenden Betriebs und die Vorlage der Zwischenprüfungsbescheinigung erforderlich. Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist vorzulegen oder das ordnungsgemäße Führen des Ausbildungsnachweises vom Betrieb und vom Auszubildenden schriftlich zu bestätigen.

D.3 Zulassungsentscheidung

(1) Die zuständige Stelle trifft die Zulassungsentscheidung. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 BBiG).

(2) Die vorgezogene Prüfung soll nicht mehr als 6 Monate vor dem ursprünglichen Prüfungstermin stattfinden. Darüber hinaus gehende Anträge sollen von der zuständigen Stelle als Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 BBiG behandelt werden (siehe unter **B.**).

E. Mindestdauer der Ausbildung

Die Ausbildungsvertragsdauer soll im Falle einer Verkürzung in der Regel die Mindestzeit von 18 Monaten, insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe bzw. bei vorzeitiger Zulassung, nicht unterschreiten.

F. Verlängerung der Ausbildungsdauer gemäß § 8 Absatz 2 BBiG

F.1 Grundsatz

In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 Absatz 2 BBiG). § 21 Absatz 3 BBiG bleibt unberührt.

F.2 Allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung

(1) Der Antrag ist vom Auszubildenden schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Der Antrag soll rechtzeitig vor Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses gestellt werden.

(3) Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Ausbildende (Betrieb) zu hören (§ 8 Absatz 2 BBiG). Die Berufsschule kann gehört werden.

(4) Der Auszubildende muss glaubhaft machen, dass die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Eine Verlängerung nach § 8 Absatz 2 BBiG soll nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe gewährt werden.

F.3 Verlängerungsgründe

(1) Nachfolgende Gründe können eine Verlängerung erforderlich machen:

- erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung,
- Nichterreichen des Leistungszieles der Berufsschulklasse,
- längere, vom Auszubildenden nicht zu vertretende Ausfallzeiten (z. B. infolge Krankheit),
- körperliche, geistige und seelische Behinderung des Auszubildenden, die dazu führen, dass das Ausbildungsziel nicht in der vereinbarten Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- Betreuung des eigenen Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen,

(2) Bei Festlegung der Verlängerungsdauer sind die Prüfungstermine zu berücksichtigen.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Richtlinien zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit, zur Teilzeitberufsausbildung (§ 8 BBiG) sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 45 Abs. 1 BBiG) für den Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste vom 1. Oktober 2014“ außer Kraft.